

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 36 (1963-1964)

Heft: 3

Artikel: Prüfungsvorbereitungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwischen den Angehörigen verschiedener *sozialer* Schichten. Und zwar hat eine Sozial- oder Berufsgruppe eine umso größere durchschnittliche Körperhöhe, je höher sie in der sozialen Rangordnung steht. Die Koordination dieser äußeren und inneren Faktoren des Wachstums, bei dem außerdem die *erbliche* Veranlagung eine große Rolle spielt, hat natürlich zu verschiedenen Theorien über das Problem der Akzeleration geführt. Eine der neuesten und interessantesten Theorien stützt sich auf Untersuchungen einer Gruppe von 18jährigen männlichen Hochwüchsigen mit verschiedenen Berufen; und es wurde in diese Untersuchungen zum ersten Mal das *familiäre Milieu* mit einbezogen, in dem die Jugendlichen aufgewachsen waren. Dabei zeigte sich, daß über die Hälfte der untersuchten Jugendlichen die Zeit vor und während der Geschlechtsreife ohne Vater durchlebt hatte und allein auf die Erziehung durch die unverheiratet gebliebene Mutter angewiesen war. Bei den übrigen Jugendlichen konnte festgestellt werden, daß die Mütter eine

überwiegende autoritative Stellung in der Familie einnahmen, weil die Väter in ihrer Berufs- und Gesellschaftswelt keine großen Erfolge zu verzeichnen hatten und von ihren lebenstüchtigen Frauen an Leistung übertroffen wurden. So wurde die Funktion der Erziehung in der Zeit der Pubertät von den männlichen Zügen zeigenden Müttern übernommen, die ihre Aufgabe mit größtem Eifer zu erfüllen suchten. Auf diese Weise ergab sich eine ungewöhnlich lange Fortdauer der engen Beziehungen zwischen Sohn und Mutter, und eine mütterliche Beeinflussung bis in einen Lebensabschnitt hinein, in dem eigentlich der Charakter des Jugendlichen von seiner Umwelt hätte geformt werden müssen. Dieser matriarchalische Familienaufbau im Zusammenhang mit der Hochwüchsigkeit gilt heute statistisch gesichert. Ob diese Tatsache ein neues Steinchen in dem bunten Mosaik der Faktoren ist, die zur Akzeleration führen, muß allerdings weiteren Untersuchungen überlassen bleiben.

Prüfungsvorbereitungen

Prüfungen müssen sein. Demjenigen, der sie besteht, öffnet sich die Türe in eine neue, höhere Schulgattung. Dieser Übertritt, der zugleich ein Aufstieg bedeutet, ist deshalb von vielen Eltern sehr erwünscht. Das Kind, das die sechste Klasse besucht, sollte möglichst in die Sekundarschule eintreten können und der Sekundarschüler an die Mittelschule den Anschluß finden. Die Kinder werden zum Arbeiten angehalten. Nur mit Einsatz ihrer Kräfte und ihres Willens werden sie das Ziel erreichen können. In den Schoß fällt es nicht einmal den Begabtesten.

Es ist ganz in Ordnung, wenn sich alle jene Schüler, welche intelligenzmäßig ihrer eigenen und voraussichtlich auch der oberen Schulstufe gewachsen sind, unter Zuhilfenahme der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gut auf eine Prüfung vorbereiten. Wenn man tut, was man kann, hat man sich nachher nichts vorzuwerfen.

Die Wege, welche bei dieser Vorbereitung beschritten werden, sind völlig verschieden. Vielleicht gibt der Lehrer in der Schule den Anwärtern zusätzliche Aufgaben, vielleicht sind es die Eltern oder ältere Geschwister, welche sich des vor einer Prüfung stehenden Kindes besonders annehmen. Vielleicht will es selbst mit der Sache fertig werden und zieht sich zurück in einen stillen Winkel, um zu lernen. Vielleicht üben einige Kameraden zusammen, oder

man versucht, dem Kind durch zusätzlichen Privatunterricht die notwendige Grundlage zu geben. Die Wahl des Weges hängt ganz von den Verhältnissen des einzelnen Kindes und seiner Familie ab. Es können alle zum Ziele führen. Doch ist deutlich zu betonen, daß dies nur dort gilt und die Bemühung auch nur dort als voll gerechtfertigt erscheint, wo es sich um Kinder handelt, an deren Fähigkeit für die nächst höhere Stufe nicht gezweifelt werden kann.

Wenn es sich um Kinder handelt, welche in ihrer momentanen Schulstufe Schwierigkeiten haben, welche schon hier nur mit Mühe vorwärts kommen, ist die Frage der Prüfungsvorbereitung viel problematischer und dies nicht nur aus stofflichen, sondern pädagogisch-psychologischen Erwägungen heraus.

Ein Kind, das dem Stoff seiner Stufe aus Gründen mangelnder Intelligenz nicht ganz gewachsen ist und Mühe hat, dem Gang der Klasse zu folgen, wird überfordert, wenn man laufend mehr von ihm verlangen will als es leisten kann. Es braucht viel mehr Zeit, um das tägliche Pensum zu bewältigen und die Aufgaben zu lösen als andere Kinder, welchen das Lernen leichter fällt. Die Freizeit wird dadurch wesentlich verkürzt, ganz besonders dann, wenn noch durch Nachhilfestunden versucht wird, Fehlendes einzutrichtern und eine Leistungssteigerung zu erreichen. Das Kind kommt zu kurz an

Kindsein. Die Überforderung der Kräfte muß sich körperlich wie seelisch ungünstig auswirken. Ermüdungserscheinungen treten auf, das Kind mag nicht aufstehen, es hat keine Unternehmungslust mehr, die Freudigkeit weicht aus seinem Herzen. Fast wie ein Schatten geht es umher, und man hat gerade das Gegenteil von dem Gewollten erreicht. Die Leistungen nehmen ab statt zu. Eine solche Entwicklung ist höchst unerwünscht, weshalb es angezeigt ist, schwache Kinder nicht gewaltsam zu guten Schülern zu machen und einen Weg erzwingen zu wollen, für den anlage- und wesensmäßig die Voraussetzungen fehlen. Prüfungsvorbereitungen dieser Art sind abzulehnen. Der gewissenhafte Privatlehrer, der allenfalls mit den Nachhilfe- und Vorberichtsstunden betraut wird, klärt die Eltern über den Sachverhalt auf. Er könnte es nicht verantworten, mitzuhelfen, ein Kind zugrundezurichten, um den elterlichen Ehrgeiz zu befriedigen. Er steht als Anwalt des Kindes dafür ein, daß es seinen Möglichkeiten entsprechend behandelt wird. Wenn er seinen Unterricht beibehält, so hat er nicht in erster Linie die Anforderungen der Prüfung im Auge, sondern es ist ihm um eine dem Kind angemessene Aufbauarbeit zu tun.

Wie der Privatlehrer, so wird in allererster Linie auch der eigentliche Lehrer eines Kindes die Eltern

vor einer Überforderung warnen. Er wird auch geltend machen, daß es, wenn es noch gelingen sollte, die Prüfung zu bestehen, nicht getan ist damit. Nachher muß die Bewährung kommen, die viel schwieriger ist, als die zeitlich beschränkte Prüfung. Nun wird es darauf ankommen, den neuen Stoff zu bewältigen, mit dem Tempo der höheren Stufe Schritt zu halten, was aber in solchen Fällen nur mühsam oder überhaupt nicht möglich ist. Wenn dann, um den Erfolg zu retten, wieder zum Nachhilfeunterricht die Zuflucht genommen wird, wird das Kind erneut überfordert, es macht negative Erfahrungen, es muß hören, daß es nichts taugt. All das belastet es schwer, und der Schulbesuch wird zu einem regelrechten Leiden. Und allzuoft endet dann dieses Dahinschleppen damit, daß ein Kind doch zurückgewiesen werden muß. Wie viel hätte man ihm an Qual ersparen können! Wie viel mehr wäre an positiven Ergebnissen erzielt worden, wenn man sich an das Mögliche gehalten hätte!

Nicht der Elternwunsch allein gebe bei der Wahl einer höheren Schulstufe den Ausschlag, sondern man beachte in angemessener Weise die Fähigkeiten des betreffenden Kindes. Ausgesprochen intellektuell umbegabte Kinder gehören nicht in eine höhere Schulgattung. Ein Erzwingenwollen rächt sich immer.

Dr. E. Brn.

Der sittliche Wille der Frau zur Mitarbeit im Staate

Selbstverständlich hat die Frau eine Menschenwürde, noch bevor diese von der Rechtsordnung anerkannt ist. Sie nützt ihr aber nichts in der Gemeinschaft, wenn der Staat sie nicht anerkennt. Die Rechtsordnung muß die präexistierende Würde des Menschen, sowohl des Mannes wie der Frau, garantieren. Das Ideal der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit, das die besten unter uns, Frauen wie Männer, zum Handeln anspornte, wird von Gegnerinnen des Frauenstimmrechts als Gleichmacherei und Gerechtigkeitsfimmel beschimpft, das im Sowjetreich ende. Nur Frauen, die ihre Pflichten vernachlässigt und ihrem Heim keinen Sinn abgewinnen könnten, riefen nach Aufgaben in der Öffentlichkeit. – Es ist aber demagogisch, zu behaupten, Rechtsgleichheit sei gleich der Egalität der Diktaturstaaten. Mit gleichem Recht könnten italienische oder belgische Royalisten behaupten, an Rußland und den mit ihm verbündeten Volksrepubliken sehe man, wohin die Demokratie führe. Die Gegner des Frauenstimmrechts übersehen auch, daß in der Mitarbeit an den Aufgaben des Staates, in der Ver-

antwortung des Einzelnen für das Wohl der Gemeinschaft sittliche Momente liegen. Es fehlt ihnen das Verständnis dafür, daß die Gemeinschaft auf dem ethischen Prinzip der Solidarität, Mitverantwortung, Mitarbeit und Pflichterfüllung beruht, der Hintergrund des Rechtes aber ist die Ethik.

Zum Rechtsstaate gehört die Rechtsgleichheit und die Freiheit, die nach schweizerischer Rechtsauffassung eine doppelte ist, nämlich Freiheit vor dem Staate und Freiheit zur Mitbestimmung im Staate. Diese Lehre von der doppelten Freiheit vor dem Staate und zum Staate zieht sich wie ein roter Faden durch die Publikationen unserer Juristen, von denen wir nur einige Beispiele anführen, wie Max Huber, Z. Giacometti, Max Imboden, alt Ständerat Picot, Werner Kägi.

Jeder Rechtsordnung liegt eine moralische Ordnung zugrunde. Das moralische Prinzip der Beteiligung am Staate ist das der Verantwortung. Dem juristischen Mitspracherecht entspricht auf sittlicher Ebene die Mitverantwortung an der Gestaltung unseres öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen und